

Gewerbeverein Uelversheim e.V.

Satzung

Inhalt

§1 - Name und Sitz des Vereins.....	2
§2 - Geschäftsjahr.....	2
§3 - Zweck des Vereins.....	2
§4 - Mitgliedschaft.....	2
§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§6 - Mitgliederversammlung.....	3
§7 - Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	4
§8 – Der Vorstand.....	4
§9 - Aufgaben des Vorstandes.....	5
§10 - Vergütung.....	5
§11 - Rechnungsprüfung.....	5
§12 - Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§13 - Auflösung des Vereins.....	6
§14 – Absicherung der Vereinsmitglieder.....	6

Satzung

§1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Gewerbeverein Uelversheim e.V.“

und hat seinen Sitz in Uelversheim.

§2 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 - Zweck des Vereins

- (1) Der Gewerbeverein hat den Zweck, die Interessen aller Uelversheimer Gewerbetreibenden aus Handwerk, Handel, Dienstleistungsgewerbe, den freien Berufen, sowie der Klein- und Mittelindustrie zusammenzufassen, ihre Belange in jeder Weise zu wahren und für die Aufrechterhaltung einer gesunden heimischen Wirtschaft einzutreten.

Er hat insbesondere die Aufgabe,

- a) seine Mitglieder in allen beruflichen Angelegenheiten technischer und wirtschaftlicher Art zu beraten;
 - b) die zuständigen Behörden über die Bedürfnisse und Wünsche seiner Mitglieder zu unterrichten und darüber hinaus zu Parteien, Presseorganen und anderen, für die öffentliche Meinungsbildung maßgebenden Stellen, Kontakte zu pflegen;
 - c) Aussprachen über alle die Mitglieder berührenden Fragen durchzuführen;
 - d) Einrichtungen und Veranstaltungen zu schaffen, die den Gewerbestand zu fördern geeignet sind.
- (2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
 - (3) Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und politisch neutral.

§4 - Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen und Personengesellschaften, die in Uelversheim ein selbständiges Gewerbe betreiben;
 - b) juristische Personen, die ihren Sitz in Uelversheim haben oder in Uelversheim eine Niederlassung betreiben;

- c) Angehörige eines freien Berufes, soweit sie in Uelversheim ihre berufliche Niederlassung haben.
 - d) natürliche Personen und Personengesellschaften, juristische Personen und Angehörige eines freien Berufes aus Nachbargemeinden nach Beschluss des Vorstandes.
- 2) Juristische Personen haben einen Vertreter, in Zweifelsfällen einen Geschäftsführer namentlich bekannt zu geben, der die Mitgliedschaft im Verein vertritt.
 - 3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet grundsätzlich der Vorstand.
Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen.
Diese entscheidet dann endgültig in ihrer nächsten Sitzung über den Aufnahmeantrag.
 - 4) Mit der Aufnahme ist das Mitglied, der Satzung und den Organen des Vereins unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1.d. Monats, in dem sie beantragt wird.
Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied nimmt an allen Einrichtungen des Vereins teil und ist berechtigt, seinen Rat und seine Unterstützung in allen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, die zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins gehören.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich,
 - a) den Zweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - b) zu ordentlichem Geschäftsgebahren und zur Einhaltung der Wettbewerbsregeln;
 - c) ihre Vereinszugehörigkeit in geeigneter Weise nach außen kenntlich zu machen;

§6 - Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ordnet durch Beschlussfassung die Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung vom Vorstand zu erledigen sind.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand durch Einladung jedes Mitglieds unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ergeht mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder und Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt. Es gilt das Datum der Einladung und der Tag der Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt
- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer Abstimmung. Eine Wahl per Akklamation ist möglich, wenn einem entsprechenden Antrag nicht widersprochen wird.

- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages an den Vorstand einberufen werden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 6) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Entlastung der Vereinsorgane für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) Entgegennahme des Berichts der Vereinsorgane über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Bestellung von Kassen- und Rechnungsprüfern;
 - e) Bildung und Wahl von Ausschüssen;
 - f) Genehmigung der Beitragsordnung zur Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen.

§7 - Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Vereinsmitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
- 2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

§8 – Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer). Sie müssen Vereinsmitglieder oder deren organschaftliche Vertreter sein.
- 2) Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre.
- 3) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- 4) Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied durch den Vorstand berufen werden. Sind weniger als vier Vorstandsmitglieder vorhanden, so ist unverzüglich eine Nachwahl durch eine Mitgliederversammlung vorzunehmen.

- 5) Jedes Vorstandsmitglied kann vorzeitig durch eine Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden, sofern diese Angelegenheit auf der Tagesordnung aufgenommen war.

§9 - Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand bildet seinen einheitlichen Willen durch Beschlussfassung.
Für diese Beschlussfassung reicht es aus, dass 2 Vorstandsmitglieder und ein weiteres Mitglied anwesend sind.

Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§10 - Vergütung

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter, für die keinerlei Vergütung gewährt wird.

Im Interesse des Vereins entstandener Aufwand kann in angemessener Höhe nach Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

§11 - Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer die jährlich neu gewählt werden können und deren Amtszeit zwei Jahre nicht überschreiten darf. Es können nur solche Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen, diese durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.

Die Prüfung muss rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Bei vorgefundenen Mängeln ist der Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen.

§12 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod eines Mitgliedes;
- b) durch Auflösung oder Änderung des Unternehmens;
- c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres;
- d) durch Ausschließung aus dem Verein..

Der Ausschluss ist mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit im Vorstand zu beschließen.

Die Ausschließung wird sofort wirksam. Die Ausschließungsgründe sind dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist

innerhalb von 4 Wochen die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig mit einfacher Mehrheit beschließt. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§13 - Auflösung des Vereins

- 1) der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 aller dem Verein angehörenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Falls diese Mehrheit nicht zustande kommt, wird eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die den Auflösungsbeschluss mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder fassen kann.
- 3) Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung, in welcher Weise ein nach Erledigung oder Sicherstellung aller Verbindlichkeiten etwa vorhandenes Vermögen verwendet werden soll. Die Verwendung des Vermögens hat zu gemeinnützigen Zwecken zu erfolgen.
- 4) Sofern die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestellt, führt der Vorstand die Auflösung des Vereins durch.
- 5) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung unter Beifügung einer Abschrift des Auflösungsbeschlusses zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§14 - Absicherung der Vereinsmitglieder

Der Verein versichert die gesetzliche Haftpflicht (privatrechtlichen Inhalts) gegenüber Dritten für Schadenansprüche als Versicherungsnehmer einer sogenannten Vereinshaftpflichtversicherung.

Die vorstehende Satzung wurde von der Vereinsversammlung am 24.02.2014 geändert.

Der Vorstand des Vereins zeichnet wie folgt:

Alexander Ravensberger (Vorsitzender)

David Buballa (stellvertr. Vorsitzender)